

Antrag des Obergerichts vom 19. Juni 2013

KR-Nr. 220/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte
für die Amtsdauer 2014–2020**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 19. Juni 2013,
beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte wird für die Amtsdauer 2014–2020 wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	10
Andelfingen	10
Bülach	12
Dielsdorf	14
Dietikon	14
Hinwil	10
Horgen	10
Meilen	10
Pfäffikon	10
Uster	12
Winterthur	14
Zürich	24

II. Dieser Beschluss tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an das Obergericht.

Zürich, 19. Juni 2013

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Naef

Der Generalsekretär:
Nido

Weisung

Der Kantonsrat legt gemäss § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte fest. Gestützt darauf stellt das Obergericht nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten den Antrag, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	10
Andelfingen	10
Bülach	12
Dielsdorf	14
Dietikon	14
Hinwil	10
Horgen	10
Meilen	10
Pfäffikon	10
Uster	12
Winterthur	14
Zürich	24

Die beantragte Zahl der Beisitzenden einspricht im Wesentlichen der bisherigen Zahl der Beisitzenden, welche bei den Gerichten in Nachachtung der ehemaligen Bestimmung von § 16 Abs. 1 GVG zuletzt im Einsatz waren. Einzig beim Bezirksgericht Dielsdorf beantragt das Obergericht, auf dessen Gesuch hin, die Zahl von bisher 12 auf 14 Beisitzende zu erhöhen. Die beantragte Zahl der Beisitzenden, in welcher die Beisitzenden aus dem Bereich der Landwirtschaft eingerechnet sind, erscheint vor dem Hintergrund der betrieblichen Bedürfnisse der Bezirksgerichte als angemessen.

Damit die Wahlen der Beisitzenden der Mietgerichte zeitnah zur Gesamterneuerung der Bezirksgerichte vorgenommen werden können, sollte die Festsetzung noch im laufenden Jahr erfolgen.